

<p>Bernd Michael Uhl *** ***</p>	<p style="text-align: right;">16 UF 62/24 Oberlandesgericht Karlsruhe</p> <p style="text-align: center;">6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus</p>
--	--

**08.09.2024  
16 UF 62/24  
Oberlandesgericht Karlsruhe**

**ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die juristische Aufarbeitung u.a. wegen HIER amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen des Beschwerdeführers und des hier betroffenen Kindes.**

**ZURÜCKWEISUNG der HIER amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Männern als Opfer weiblicher Partnerschaftsgewalt und weiblicher häuslicher Gewalt.**

**ZURÜCKWEISUNG der HIER amtsseitigen unzulässigen Unterstellung einer ANGEBLICHEN Kindesentführung des Beschwerdeführers während dem Aufenthalt mit dem gemeinsamen Kind im Männergewaltschutz.**

**ZURÜCKWEISUNG der HIER amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Kind und Vater bei Behinderung und Hintergrund afrikanischer Herkunft.**

**Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen AUCH seitens des Amtsgerichts Mosbach bzgl. der anti-rassistischen Nazi-Jäger-Aktivitäten im anhängigen Verfahrenskomplex HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.**

**BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex „umfangreichen“ und „vielfältigen“ Thematisierungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis sowie deren mangelhafte juristischen Aufarbeitungen seitens der Mosbacher Nachkriegsjustiz nach 1945.**

**BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 qualifizierten „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Thematisierungen von Rassismus und von beantragten juristischen Aufarbeitungen im anhängigen Verfahrenskomplex sowie von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.**

**ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen und prozessualen Verfahrens-Benachteiligungen**

**und den angedrohten Kostenauflegungen  
vom 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.**

**ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren  
beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA.**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gemäß der vom KV-RA Herr Sommer aus Würzburg beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER unter 16 UF 62/24 am 06.09.2024 beantragten Verlängerung der Eingabefristen, um weitere amtsseitige verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers zu vermeiden, ergehen HIER folgende EINGABEN und BEANTRAGUNGEN.*

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren .....	3
2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD .....	3
3. Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers.....	4
4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 .....	5
5. Zurückweisungen der auch amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen des hier betroffenen Kindes und des Beschwerdeführers, u.a. mit Rassismus-Thematisierungen im anhängigen Verfahrenskomplex .....	6
5.1 Zurückweisungen der amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Männern als Opfer weiblicher Partnerschaftsgewalt und weiblicher häuslicher Gewalt .....	8
5.2 Zurückweisung der amtsseitigen unzulässigen Unterstellung einer ANGEBLICHEN Kindesentführung des Beschwerdeführers während dem Aufenthalt mit dem gemeinsamen Kind im Männergewaltschutz.....	12
5.3 Zurückweisungen der amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Kind und Vater bei Behinderungs-Hintergrund und Hintergrund afrikanischer Herkunft .....	15
5.3.1 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitsbezüge bei Verfahrensbeteiligten mit afrikanischer Minderheitenzugehörigkeit.....	15
5.3.2 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitsbezüge bei Verfahrensbeteiligten mit Behinderungs-Minderheitenzugehörigkeit.....	16
6. Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen .....	17
7. Weitere Begründungen und Beantragungen.....	17
8. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	18

## **1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, sowie von der mangelhaften Aufarbeitung der deutschen Nachkriegsjustiz von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE durch die Mosbacher Justiz. !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

## **2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND das

Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechts-extremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AfD mit seinen beantragten Verfahren zu nationalsozialistisch-rechts-extremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten AfD-Eingaben des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD. !!!

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

### **3. Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OLG KA-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 ...

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen bzgl. der Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 die HIER dargelegten und belegten amtsseitigen Verweigerungen und Unterdrückungen in der Beweismittelerhebung, u.a. mit amtsseitiger Verweigerung von Zeugenladungen; mit inhaltlicher und prozessualer Missachtung der Beschwerdeführereingaben und Anträge HIER durch amtsseitig EXPLIZITE NICHT-Benennung der Sachverhalte, Verweigerung der Eingangsbestätigungen, Verweigerung der Weiterbearbeitungs- und Zuständigkeitsverweisungsmitteilungen zur amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des KV zurückgewiesen. !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENKENNZEICHNUNG versehenen Zeugenladungen mit jeweiliger ladungsfähiger KM-Adressenbereitstellung vorzunehmen, die ABER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH bisher EXPLIZIT verweigert hat, damit dann zweitinstanzliche Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Familienrechtsverfahrenskomplex zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer KONKRET durchgeführt werden können !!!

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers sowie zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN der diskreditierenden und herabwürdigenden OLG KA-Klassifizierung mit amtsseitig zum Ausdruck gebrachter Ausschließungs- bzw. Unterdrückintention der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben unter Kapitel 1 und wie in Kapitel 2 dargestellt als ANGEBLICH „verfahrensfremd“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OLG KA-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „hochstrittig“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

### **5. Zurückweisungen der auch amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen des hier betroffenen Kindes und des Beschwerdeführers, u.a. mit Rassismus-Thematisierungen im anhängigen Verfahrenskomplex**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: „*Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.*“ Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER ZUDEM in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus), HIER ABER NICHT als krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten UND HIER ABER NICHT als uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten bewerten zu wollen, was JEDOCH ABER eine Verwirkung der KM-Unterhaltsansprüche zur Folge haben könnte. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT im konkreten Kontext von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein afro-deutsches geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 1 GG und Art. 3 GG mit dem Diskriminierungsschutz auf Grund von Behinderung, Abstammung, Rasse und Herkunft. Das OBERLANDESGERICHT

KARLSRUHE deutet HIER STATTDESSEN in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus amtsseitig tolerieren und befördern zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt der jeweiligen KONKRETEN aktenkundigen kontinuierlichen unzulässigen „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Diskriminierungen des Beschwerdeführers und des hier betroffenen Kindes seitens der KM, anderer Verfahrensbeteiligter sowie des vorinstanzlichen AG MOS. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

UND DIES ZUDEM mit dem aktenkundigem kontinuierlichen „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ KM-Agieren mit Falschaussagen entgegen der Wahrheits- und Erklärungspflicht von Tatsachen; Diffamierungen und Diskreditierungen; Diskriminierungen und Benachteiligungen; Beleidigungen und Verleumdungen; Verunglimpfungen und Herabwürdigungen; Unterstellungen und Falschverdächtigungen, etc. gegenüber dem Beschwerdeführer vor dem vorinstanzlichen Familiengericht Mosbach. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und führt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 aus, dass der Beschwerdeführer „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“ Eingaben gegen o.g. KM-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer sowohl vor dem AMTSGERICHT MOSBACH als auch vor dem OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE selbst und über seinen RA Herrn Sommer aus Würzburg einreicht. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum Sachverhalt, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH den Beschwerdeführer verfahrensinhaltlich und prozessual benachteiligend verweigert, sich im EINZELNEN KONKRET mit den o.g. kontinuierlich abwehrenden Beschwerdeführer-Eingaben ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung auseinandersetzen und damit HIER die Beschwerdeführer-Eingaben mit seinen Gegendarstellungen missachtet und ignoriert. UND DIES WÄHREND EINERSEITS die nicht-arbeitende KM ihre „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Verfahrensführungen mit Steuergeldern finanziert bekommt. UND DIES WÄHREND ANDERERSEITS der arbeitende KV die Kosten dieser Verfahren mit verfahrensbezogenen Aufwendungen, Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten, etc. selbst tragen muss. DADURCH entsteht hier im anhängigen Verfahrenskomplex ein Ungleichgewicht, dass den KV und Beschwerdeführer eindeutig benachteiligt, INSBESONDERE HIER AKKUMULIERT UND FOKUSSIERT unter 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OLG KA. UND DIES BISHIER auch durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit aggressivem Verschweigen, bei dem diese nachweisbaren Sachverhalte amtsseitig HIER EXPLIZIT NICHT benannt und NICHT thematisiert werden zum Nachteil des HIER geschädigten Beschwerdeführers. Nach wiederholten KV-Verfahrens-Einstellungsanträgen zu o.g. zusätzlichen willkürlich KM-initiierten Verfahren, die das

AMTSGERICHT MOSBACH zunächst mehr als zwei Jahre lang zulässt, stellt das AMTSGERICHT MOSBACH aber dann erstmals bei 6F 228/23 die KM-Verfahrensbeantragung gegen den Beschwerdeführer ein. UND ZWAR mit aktenkundig nachweisbar insgesamt mittlerweile zehn Verfahren innerhalb von zwei Jahren mit JEDOCH LEDIGLICH zwei Verfahrenseinleitungen beim KV, Beschwerdeführer selbst (6F 216/21 Männergewaltschutzverfahren und 6F 2/23 Scheidungsverfahren) EINERSEITS und mit INSGESAMT acht Verfahrenseinleitungen bei der KM selbst (6F 211/21, 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 161/23, 6F 169/23, 6F 228/23, etc.) ANDERERSEITS. UND ZWAR erst nachdem der immense finanzielle und hohe psycho-emotionale Belastungsschaden sowie die o.g. persönlichen und beruflichen Rufschädigungen HIER für den Beschwerdeführer entstanden sind. Das AMTSGERICHT MOSBACH weist ABER HIER ZUVOR über zwei Jahre lang diese o.g. gerichtsbekanntesten streitsüchtigen destruktiven und aggressiven interessensgeleiteten KM-Verfahrensstrategien vor Gericht NICHT zurück und erlässt selbst auch KEINE diesbzgl. amtsseitigen Unterlassungsaufforderungen. UND DIES OBWOHL HIER die KM-Intention sowohl der persönlichen und beruflichen Rufschädigung des Beschwerdeführers als auch der finanziellen Schädigung des Beschwerdeführers in der Summe mit der o.g. „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ KM-steuergeldfinanzierten Rechtsstreitsucht mit ACHT Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer INNERHALB VON NUR zwei Jahren eindeutig klar und offensichtlich sind. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **5.1 Zurückweisungen der amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Männern als Opfer weiblicher Partnerschaftsgewalt und weiblicher häuslicher Gewalt**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: „*Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.*“ Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER ZUDEM in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus), HIER ABER NICHT als krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten UND HIER ABER NICHT als uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten bewerten zu wollen, was JEDOCH ABER bei diesbzgl. amtsseitiger Anerkennung eine Verwirkung der KM-Unterhaltsansprüche zur Folge haben könnte. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT im konkreten Kontext von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein afro-deutsches geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 1 GG und Art. 3 GG mit dem Diskriminierungsschutz auf Grund von Behinderung, Abstammung, Rasse und

Herkunft. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE greift wiederholend und verstärkend HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung des Narrativs von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer seitens der KM, anderer Verfahrensbeteiligter sowie seitens des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH auf HIER mit der Erzählung der KV und Beschwerdeführer habe das erst wenige Monate alte afro-deutsche Kind, teilweise noch gestillte Kind, ANGEBLICH der KM vorenthalten, um den Beschwerdeführer HIER gezielt zu diskreditieren und zu diskriminieren. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 mit Urkundenunterdrückung HIER ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt mit dem URKUNDENBEWEIS, dass der KV und Beschwerdeführer und das gemeinsame eheliche afro-deutsche geistig behinderte Kind im Alter von 9 Monaten bis zu zwei Monate lang bis 21.12.2021 im gemeinsamen Männergewaltschutzaufenthalt gewesen sind. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE verschweigt aggressiv und unterdrückt HIER den URKUNDENBEWEIS der KM- sowie KV- und Beschwerdeführer Eingaben die entsprechenden URKUNDLICHEN Aufenthaltsbescheinigungen vom 09.11.2021 bis 21.12.2021 der Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung in Nürnberg an das Familiengericht Mosbach den gemeinsamen Aufenthalt von KV und Kind im Männergewaltschutz. Kind und KV sind in diesem Zeitraum ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt in Nürnberg mit Sperrvermerk angemeldet. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE verschweigt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 aggressiv und unterdrückt HIER den URKUNDENBEWEIS des Männergewaltschutzaufenthaltes von Kind und Vater, die u.a. auch der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg selbst auch beim AMTSGERICHT MOSBACH und beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE eingereicht hatte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

WÄHREND ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 HIER EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung des Narrativs von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer seitens der KM, anderer Verfahrensbeteiligter sowie des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH wiederholt und verstärkt, der KV und Beschwerdeführer habe das erst wenige Monate alte afro-deutsche geistig behinderte Kind ANGEBLICH der KM vorenthalten, thematisiert und erläutert das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zu den NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalten mit dem URKUNDENBEWEIS, dass...

... .. dass die KM ABER aktenkundig und urkundlich ihre eigene Teilnahme an der vom KV und Beschwerdeführer aus dem Männergewaltschutzaufenthalt heraus initiierten

gemeinsamen Eltern-Videokonferenz am 25.11.2021 zusammen mit dem ASD Jugendamt NOK und mit Caritas-Sozialarbeitern zur Klärung der jeweiligen Elternperspektiven und des Umgangs mit dem Kind EXPLIZIT verweigert, was eine mögliche frühere Rückkehr des KV und Beschwerdeführers aus dem Männergewaltschutz an seinen Arbeitsplatz und in seine Dienstwohnung im Kinderdorf verhindert.

... .. dass der KV und Beschwerdeführer aktenkundig und urkundlich seinerseits SOWOHL Zivilrechtliche ALS AUCH strafrechtliche Männergewaltschutz-Verfahren gegen die KM eingeleitet hat.

... .. dass die gerichtlich beauftragte Verfahrensbeiständin aus Mudau aktenkundig und nachweisbar ihrerseits verweigert hat, Kind und Vater, HIER als Beschwerdeführer, während dem gemeinsamen Caritas-Männergewaltschutzaufenthalt in Nürnberg zu besuchen, während sie aber gleichzeitig versucht hat, die konkrete Adresse der Männergewaltschutzwohnung herauszufinden, die ABER der Geheimhaltung von Gewaltschutzadressen unterliegt.

Die o.g. Urkundenunterdrückungen in den amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 dient HIER OFFENSICHTLICH NICHT NUR dazu, die KM-seitigen 11 Monate langen Umgangsverweigerungen amtsseitig begünstigend zu relativieren, SONDERN JEDOCH HIER AUCH, um amtsseitig thematisiert die Verfahrensintentionen von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer HIER auch wieder evident werden zu lassen SOWIE ZUSÄTZLICH mit der HIER amtsseitigen Verleugnung des urkundlich bewiesenen Caritas-Männergewaltschutzaufenthaltes von Kind und Vater HIER amtsseitige unzulässige Diskriminierungen von Männern als Opfer weiblicher Partnerschaftsgewalt und weiblicher häuslicher Gewalt vorzunehmen, indem Männern HIER ein Opferstatus weiblicher Gewalt grundsätzlich, HIER auch mit amtsseitiger Urkundenunterdrückungen, amtsseitig abgesprochen werden soll. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet und erläutert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers, dass „Soweit das Amtsgericht Schriftsätze des Beschwerdeführers hierher weitergeleitet hat, so wurden diese nicht als Teil des amtsgerichtlichen Verfahrens 6F 9/22 weitergeleitet, sondern lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer auf diesen Schriftsätzen auch das amtsgerichtliche Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens – 6F 2/22 – angegeben hatte.“

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich dem Beschwerde-Hinweis des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach „*offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.*“

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer grundsätzlich seit Sommer 2022 so gut wie alle HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen hat. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. ist dadurch HIER das JEDOCH NUR SELEKTIVE amtsseitige Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Mosbach HIER aktenkundig dokumentiert und belegt.

ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden KV-Eingaben beim AMTSGERICHT MOSBACH zur Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der KV-RA-Hinweis-Beschwerde des Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 beim vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH eingefordert. DIES BETRIFFT HIER KONKRET auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch Beschwerdeführer-Eingaben, die der Beschwerdeführer u.a. auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen hat, WIE HIER KONKRET u.a. >> KV-BEWEISANTRAGSPAKET #004 << vom 01.04.2024 unter 6F 202/21 und 6F 9/22 zusätzlich gekennzeichnet mit dem Aktenzeichen 6F 2/22.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE greift wiederholend und verstärkend HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung des Narrativs von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer seitens der KM, anderer Verfahrensbeteiligter sowie des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH auf mit der Erzählung der KV und Beschwerdeführer habe das erst wenige Monate Kind, teilweise noch gestillte Kind, ANGEBLICH der KM vorenthalten, um den Beschwerdeführer HIER gezielt zu diskreditieren und zu diskriminieren. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 mit Urkundenunterdrückung HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt mit dem URKUNDENBEWEIS, dass der KV und Beschwerdeführer und das gemeinsame eheliche Kind im Alter von 9 Monaten bis zu zwei Monate lang bis 21.12.2021 im gemeinsamen Caritas-Männergewaltschutzaufenthalt gewesen sind. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE verschweigt aggressiv und unterdrückt HIER den URKUNDENBEWEIS der KM- sowie KV- und Beschwerdeführer-Eingaben die entsprechenden urkundlichen Aufenthaltsbescheinigungen vom 09.11.2021 bis 21.12.2021 der Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung in Nürnberg an das Familiengericht Mosbach den gemeinsamen Aufenthalt von KV und Kind im Männergewaltschutz. Kind und KV sind in diesem Zeitraum ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt in Nürnberg mit Sperrvermerk angemeldet. Das

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE verschweigt HIER aggressiv und unterdrückt HIER den URKUNDENBEWEIS des Männergewaltschutzaufenthaltes von Kind und Vater, die u.a. auch der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg selbst auch beim AMTSGERICHT MOSBACH und beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE eingereicht hatte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, sich seinerseits amtsseitig an das AMTSGERICHT MOSBACH zu wenden und sämtliche o.g. ausstehenden Beschwerdeführer-Eingaben an das Amtsgericht Mosbach aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex, die ZUDEM auch EBENFALLS KONKRET und NACHWEISBAR mit 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gekennzeichnet sind, NICHT nur amtsseitig selektiv, sondern nachweisbar zur vollumfassenden und vollständigen Weiterleitung vom AG an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE anzufordern. UND ZWAR um HIER weitere verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des Antragstellers und Beschwerdeführers zu vermeiden !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **5.2 Zurückweisung der amtsseitigen unzulässigen Unterstellung einer ANGEBLICHEN Kindesentführung des Beschwerdeführers während dem Aufenthalt mit dem gemeinsamen Kind im Männergewaltschutz**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: „*Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.*“ Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER ZUDEM in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. Kind (frühkindlicher Autismus), HIER ABER NICHT als krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten UND HIER ABER NICHT als uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten bewerten zu wollen, was JEDOCH ABER eine Verwirkung der KM-Unterhaltsansprüche zur Folge haben könnte. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT im konkreten Kontext von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein afro-deutsches geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 1 GG und Art. 3 GG mit dem Diskriminierungsschutz auf Grund von Behinderung, Abstammung, Rasse und Herkunft. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt mit den URKUNDENBEWEISEN, dass die KM wiederholt öffentliche Aussagen gegenüber Ärzten macht, d.h. in 6F 211/21 (ABR-eA) bzw. 6F 202/21 (SR) im Arztbericht vom 29.12.2021 der Caritas-Klinik Bad Mergentheim sowie im Arztbericht der Frauenarztpraxis im familienpsychologischen SV-Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21, dass der KV und Beschwerdeführer angeblich das gemeinsame eheliche Kind im Alter von 9 Monaten bis zu zwei Monate lang ANGEBLICH „entführt“ habe. Diese Aussagen macht die KM NACHWEISBAR GERICHTSBEKANNT WIDER BESSEREN WISSENS, weil die KM gleichzeitig während des angeblichen Kindesentführungszeitraumes in ihren eigenen eidesstaatlichen Erklärungen und Eingaben an das Familiengericht Mosbach den gemeinsamen Aufenthalt von KV und Kind in der Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung in Nürnberg thematisiert. Zudem thematisiert der KV und Beschwerdeführer mit seinen Eingaben der entsprechenden Aufenthaltsbescheinigungen vom 09.11.2021 bis 21.12.2021 der Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung in Nürnberg an das Familiengericht Mosbach den gemeinsamen Aufenthalt von KV und Kind im Männergewaltsschutz. Kind und KV sind in diesem Zeitraum ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt in Nürnberg mit Sperrvermerk angemeldet. Das Familiengericht Mosbach selbst thematisiert sowohl in seinen eigenen Gerichtsdokumenten als auch in seinen Beschlussfassungen 6F 211/21 (ABR-eA) und 6F 216/21 (GS) den gemeinsamen Aufenthalt von KV und Kind in der Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung in Nürnberg, d.h. amtsseitig HIER die diesbzgl. offensichtlichen KM-seitigen Falschaussagen vor Gericht und Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV ALS AUCH HIER die KM-Falschverdächtigungen eines Straftatbestandes gegenüber dem KV außerhalb des Gerichtsverfahren mit den diesbzgl. KM-Unterstellungen in der KM-Absicht der persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des KV und in der KM-Absicht der gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren. Beide Elternteile hatten das JEDOCH ZUSAMMEN JEWEILS volle Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Beschlussfassung in 6F 211/21 (ABR-eA) am 23.12.2021, in der das ABR in einstweiliger Anordnung für das 11 Monate alte Kind zunächst auf die KM übertragen wurde. Die nachgewiesenen öffentlichen Aussagen der KM gegenüber Ärzten, dass der KV angeblich das gemeinsame eheliche Kind entführt habe, sind somit nachgewiesen wahrheitswidrige Falschaussagen vor Gericht, die auch als Unterstellung einer Straftat der Kindesentziehung mittels Falscher Verdächtigung des KV in der Absicht eines Tätigwerdens der jeweiligen angesprochenen Personen zur Einleitung einer entsprechenden strafrechtlichen Verfolgung des KVs bewertet werden können. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zum NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalt der o.g. persönlich und beruflich rufschädigenden KM-seitigen nachgewiesenen wahrheitswidrigen Falschaussagen vor Gericht, die auch als Falschverdächtigung mit der Unterstellung einer Straftat der Kindesentziehung gegenüber dem Beschwerdeführer nachgewiesen sind. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unterdrückt HIER DAZU die o.g. diesbezgl. URKUNDENBEWEISE im anhängigen Verfahrenskomplex unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom

Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

WÄHREND ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 2 in Absatz 1 HIER EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung des Narrativs von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer seitens der KM, anderer Verfahrensbeteiligter sowie des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH wiederholt und verstärkt, der KV und Beschwerdeführer habe das erst wenige Monate alte afro-deutsche Kind ANGEBLICH der KM vorenthalten, thematisiert und erläutert das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor zu den NACHWEISBAREN KONKRETEN Sachverhalten mit dem URKUNDENBEWEIS, dass...

... .. dass beide Elternteile JEDOCH ZUSAMMEN JEWEILS das volle Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Beschlussfassung in 6F 211/21 (ABR-eA) am 23.12.2021 hatten, in der das ABR in einstweiliger Anordnung für das 11 Monate alte Kind zunächst auf die KM übertragen wurde. UND ZWAR HIER AUCH WÄHREND EINERSEITS dem gemeinsamen Caritas-Männergewaltschutzaufenthalt von Kind und Vater in Nürnberg, HIER als Beschwerdeführer, WÄHREND ABER ANDERERSEITS die KM wiederholt öffentlich mit Falschverdächtigung und Unterstellung einer Straftat behauptet, der KV habe angeblich das gemeinsame afro-deutsche Kind entführt.

... .. dass die KM ABER aktenkundig und urkundlich ihre eigene Teilnahme an der vom KV und Beschwerdeführer aus dem Männergewaltschutzaufenthalt heraus initiierten gemeinsamen Eltern-Videokonferenz am 25.11.2021 zusammen mit dem ASD Jugendamt NOK und mit Caritas-Sozialarbeitern zur Klärung der jeweiligen Elternperspektiven und des Umgangs mit dem Kind EXPLIZIT verweigert, was eine mögliche frühere Rückkehr des KV und Beschwerdeführers aus dem Männergewaltschutz an seinen Arbeitsplatz und in seine Dienstwohnung im Kinderdorf verhindert.

... .. dass der KV und Beschwerdeführer aktenkundig und urkundlich seinerseits SOWOHL Zivilrechtliche ALS AUCH strafrechtliche Männergewaltschutz-Verfahren gegen die KM eingeleitet hat.

Die o.g. Urkundenunterdrückungen in den amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08. und 22.08.2024 dient HIER OFFENSICHTLICH NICHT NUR dazu, die KM-seitigen 11 Monate langen Umgangsverweigerungen zu relativieren, SONDERN JEDOCH HIER AUCH, um amtsseitig thematisiert die Verfahrensintentionen von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer HIER auch wieder amtsseitig evident werden zu lassen SOWIE ZUSÄTZLICH mit der HIER amtsseitigen Verleugnung des urkundlich bewiesenen Caritas-Männergewaltschutzaufenthaltes von Kind und Vater HIER amtsseitige unzulässige Diskriminierungen von Männern als Opfer weiblicher Partnerschaftsgewalt und weiblicher häuslicher Gewalt vorzunehmen, indem Männern HIER ein Opferstatus weiblicher Gewalt amtsseitig abgesprochen werden soll. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **5.3 Zurückweisungen der amtsseitigen unzulässigen Diskriminierungen von Kind und Vater bei Behinderungs-Hintergrund und Hintergrund afrikanischer Herkunft**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 2 Absatz 1: „*Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.*“ Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER ZUDEM in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen geschädigten o.g. afro-deutschen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus), HIER ABER NICHT als krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten UND HIER ABER NICHT als uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten bewerten zu wollen, was JEDOCH ABER eine Verwirkung der KM-Unterhaltsansprüche bei möglicher amtsseitiger Anerkennung zur Folge haben könnte. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT im konkreten Kontext von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein afro-deutsches geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 1 GG und Art. 3 GG mit dem Diskriminierungsschutz auf Grund von Behinderung, Abstammung, Rasse und Herkunft. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER STATTDESSEN in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus) amtsseitig tolerieren und befördern zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **5.3.1 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitszüge bei Verfahrensbeteiligten mit afrikanischer Minderheitenzugehörigkeit**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT vom Beschwerdeführer „vielfach“ und „umfangreich“ darauf hingewiesen wurde, dass das HIER betroffene afro-deutsche Kind auf Grund seiner Minderheitenzugehörigkeit von der IMMER NOCH NICHT erfolgten juristischen Aufarbeitung der Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika persönlich betroffen ist, HIER auch beim vorinstanzlichen AG MOS. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und

erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT vom Beschwerdeführer „vielfach“ und „umfangreich“ darauf hingewiesen wurde, dass das HIER betroffene afro-deutsche Kind auf Grund seiner Minderheitenzugehörigkeit von der IMMER NOCH NICHT erfolgten juristischen Aufarbeitung der NS-Verfolgung deutsch-afrikanischer Mischlingskinder mit NS-Zwangssterilisierungen persönlich betroffen ist, HIER auch beim vorinstanzlichen AG MOS. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT vom Beschwerdeführer „vielfach“ und „umfangreich“ darauf hingewiesen wurde im anhängigen Verfahrenskomplex, dass das HIER betroffene afro-deutsche Kind bedroht ist auch von rechtsextremistischen und rassistischen Verhaltens- und Verfahrensweisen in der BRD wurde, INSBESONDERE aktuell auch im Zusammenhang mit den öffentlichen und verfassungsrechtlichen Diskussionen zur AFD und zu den völkischen Ideologien der Neuen Rechten, z.B. Millionenfache Massen-Remigration, u.a. auch gegenüber Menschen mit afrikanischem Hintergrund. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER bzgl. der rassistischen Deutschen Kolonialverbrechen, bzgl. der rassistischen NS-Verfolgung von deutsch-afrikanischen Mischlingskindern, bzgl. der AFD-Massen-Remigrationsproblematik KEINERLEI Thematisierung und KEINERLEI diesbzgl. gerichtliche Verfügung veranlasst. UND DIES HIER AUCH NICHT auf mehrfache Beantragung des KV und Beschwerdeführers. UND DIES bei dem Sachverhalt, dass es sich HIER um ein betroffenes afro-deutsches Kind im anhängigen Verfahrenskomplex handelt. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER STATTDESSEN in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. afro-deutschen Kind amtsseitig tolerieren und befördern zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **5.3.2 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen persönlicher Betroffenheitsbezüge bei Verfahrensbeteiligten mit Behinderungs-Minderheitenzugehörigkeit**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 ZU KEINEM ZEITPUNKT, dass es sich bei dem HIER betroffenen Kind KONKRET um ein geistig

behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) handelt und unterdrückt damit seine persönlichen Betroffenheitsbezüge mit seiner Minderheitenzugehörigkeit, die den Gefährdungen der behindertenfeindlichen Bestrebungen aus der AFD ausgesetzt sind, WÄHREND ABER GLEICHZEITIG das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH wie HIER dargelegt und belegt, die diesbzgl. AFD-Eingaben und AFD-Strafanzeigen des Kindsvaters und Beschwerdeführers amtsseitig verweigert, ordnungsgemäß und sachgerecht ERSTENS zu bearbeiten und ZWEITENS an das OLG unter 16 UF 62/24 weiter zu leiten. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 1 und Art. 3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE deutet HIER STATTDESSEN in seiner verfügten Ankündigung unter 16 UF 62/24 an, amtsseitig diesen Sachverhalt von 11 Monaten KM-seitiger Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus) und bei dem HIER betroffenen 30% körperbehinderten Beschwerdeführer amtsseitig tolerieren und befördern zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **6. Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen**

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

## **7. Weitere Begründungen und Beantragungen**

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, nachweislich Schutz vor verfahrensinhaltlicher und prozessualer Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG aktenkundig und nachweisbar sowohl das

AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensintern als auch öffentlich kritisiert. !!!

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

#### **8. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung**

>>> Es wird HIER darauf hingewiesen...: >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09. und 08.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl